



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Förderrichtlinie

Bundesministerium für Arbeit und Soziales und
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bekanntmachung der Förderrichtlinie

Förderrichtlinie zur Verbesserung der sozialen Eingliederung
von neuzugewanderten
Unionsbürgern/-innen, deren Kindern sowie von wohnungslo-
sen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen

im Rahmen des

**Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten
benachteiligten Personen (EHAP)**

EHAP-Förderperiode 2014 bis 2020

Förderphase 15. Oktober 2015 bis 31. Dezember 2018

Veröffentlicht am: 17. Juli 2015

1. **Vorbemerkung**
2. **Zuwendungszweck**
3. **Rechtsgrundlagen**
4. **Gegenstand der Förderung**
5. **Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 5.1 Zuwendungsempfänger
 - 5.2 Zuwendungsvoraussetzungen
6. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
7. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
8. **Verfahren**
 - 8.1 Interessenbekundungsverfahren
 - 8.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren
9. **Inkrafttreten der Förderrichtlinie**

1. Vorbemerkung

Die EU-Freizügigkeitsregelungen ermöglichen Unionsbürgern/-innen in einem anderen Mitgliedstaat zu leben und zu arbeiten. Diese (Arbeitnehmer-)Freizügigkeit stellt aus Sicht der Bundesregierung einen grundlegenden Aspekt der europäischen Integration dar. Daraus resultierend ist eine starke Neuzuwanderung von Unionsbürgern/-innen nach Deutschland zu verzeichnen.

Allerdings hat auch ein Zuzug eines kleineren Teils von neuzugewanderten Unionsbürgern/-innen und neuzugewanderten Kindern von Unionsbürgern/-innen stattgefunden, die aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände besonders belastet sind. Sie lebten in ihren Herkunftsländern in Verhältnissen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung geprägt waren und finden auch in Deutschland nur schwer Zugang zur Gesellschaft. Viele von ihnen haben mangelnde Sprachkenntnisse, eine fehlende oder geringe schulische sowie berufliche Qualifikation, sind gesundheitlich eingeschränkt oder leben unter problematischen Wohnbedingungen.

Besonderen Belastungen sind auch Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen ausgesetzt. Neben der Wohnungsproblematik sind sie teilweise mit weiteren individuellen Einschränkungen (wie z.B. Sucht, Behinderung, psychische Probleme, akute Krankheiten) konfrontiert. Das führt dazu, dass sie von den bestehenden Hilfeangeboten nicht erreicht werden können. Ihr Bedarf an geeignetem Wohnraum bzw. Unterkunft sowie an Unterstützung im sozialen oder gesundheitlichen Bereich kann durch bestehende Hilfeangebote nicht unmittelbar gedeckt werden. Sie fühlen sich der Gesellschaft häufig nicht mehr zugehörig und verfügen oft nicht über die erforderliche Motivation, um Angebote der sozialen Integration oder Erwerbsarbeit aktiv anzunehmen.

Für einige Städte, Landkreise und Gemeinden (nachfolgend Kommunen genannt) stellen die genannten Personengruppen und deren soziale Eingliederung eine besondere Herausforderung dar. Zwar haben die besonders betroffenen Kommunen bereits auf die unterschiedlichen Problemlagen reagiert und entsprechende Beratungsstellen und -angebote eingerichtet. Sie reichen jedoch häufig nicht aus, um diese Zielgruppen zufriedenstellend zu erreichen. Darüber hinaus sind diese Personengruppen einem Diskriminierungsrisiko aufgrund von negativen Einstellungen, Vorurteilen und Stereotypen ausgesetzt.

2. Zuwendungszweck

Auf Grundlage des Operationellen Programmes (OP) des Bundes für den Europäischen Hilfsfonds (EHAF) für die Förderperiode 2014 - 2020 (CCI2014DE05FSOP001), gewährt der Bund nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO

Zuwendungen mit dem Zweck, folgende Personengruppen zu unterstützen und deren Lebenssituation zu verbessern:

- Neuzugewanderte Unionsbürger/-innen, deren Lebenslagen durch die Kumulation mehrerer der folgenden Belastungen gekennzeichnet sind:
 - Erschwerter Zugang zu den vorhandenen Beratungsangeboten des regulären Hilfesystems, weil sie diese nicht kennen oder ihren Bedarf nicht artikulieren können.
 - Unzureichende bzw. fehlende Sprachkenntnisse.
 - Keine angemessene Wohnung bzw. Unterkunft.

- Neuzugewanderte Kinder von Unionsbürgern/innen, deren Lebenslagen durch die Kumulation mehrerer der folgenden Belastungen gekennzeichnet sind:
 - Fehlende Deutschkenntnisse.
 - Unzureichender Zugang zu Angeboten der frühen Bildung oder zu sozialen Betreuungsangeboten.
 - Unzureichende Unterstützung durch die Eltern aufgrund fehlender Kenntnisse der Bildungsangebote in Deutschland, der eigenen Notlage oder unzureichender Sprachkenntnisse.
 - Hürden beim Zugang zu Angeboten der frühen Bildung und zu sozialen Betreuungsangeboten aufgrund fehlender Sensibilisierung der Institutionen im Hinblick auf die Bedarfe der Zielgruppe.

- Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, deren Lebenslagen durch die Kumulation mehrerer der folgenden Belastungen gekennzeichnet sind:
 - Unzureichende Qualifikation.
 - Erschwerter Zugang zu bestehenden Hilfsangeboten des regulären Hilfesystems.
 - Unzureichende Kenntnisse über Hilfsangebote oder kein Vertrauen in diese Strukturen.
 - Keine angemessene Wohnung bzw. Unterkunft oder von Wohnungslosigkeit bedroht.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Rechtsgrundlagen

Die Förderung des Programms aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP).

Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der EU-Verordnung (EU) Nr. 223/2014 stehen und erlassen wurden, vervollständigen die rechtlichen Grundlagen.

EU - Freizügigkeitsgesetz

Hintergrund der Neuzuwanderung von EU-Bürgern ist das EU-Freizügigkeitsrecht, das bestimmten Voraussetzungen unterliegt. Hier ist darauf hinzuweisen, dass nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen nach § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU im Einklang mit der EU-Freizügigkeitsrichtlinie freizügigkeitsberechtigt sind, sofern sie arbeitsuchend sind, solange die Arbeitsuche begründete Aussicht auf Erfolg hat, oder über ausreichende eigene Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz verfügen. Leistungsrechtlich ist zu berücksichtigen, dass für EU-Unionsbürger/innen teilweise gesetzliche Leistungsausschlüsse bestehen (im SGB II und SGB XII: u.a. Leistungsausschluss für Ausländer, die nicht erwerbstätig sind oder waren und deren Aufenthaltsrechts sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt).

Dabei sind die Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht gestaffelt: in den ersten 3 Monaten ist lediglich ein Ausweisdokument erforderlich. Nach den ersten 3 Monaten hat ein EU-Bürger weiter ein Aufenthaltsrecht, wenn er Arbeitnehmer, Selbstständiger, Arbeitsuchender (für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur, solange er nachweisen kann, dass er weiterhin Arbeit sucht und begründete Aussicht hat, eingestellt zu werden) ist oder wenn er über ausreichend eigene Mittel sowie einen Krankenversicherungsschutz für sich und seine Familie verfügt.

4. Gegenstand der Förderung

Im Fokus der EHAP-Förderung steht die Ansprache, Beratung und Information der genannten Zielgruppen sowie deren Heranführung an die Angebote des regulären Hilfesystems.

Im Rahmen der EHAP-Richtlinie werden Projekte in drei Handlungsschwerpunkten gefördert:

- Ansprache, Beratung und Information von besonders benachteiligten neuzugewanderten Unionsbürgern/-innen im Hinblick auf die Beratungsangebote des regulären Hilfesystems.
- Ansprache, Beratung und Information von besonders benachteiligten neuzugewanderten Unionsbürger/-innen und ihren Kindern zu Angeboten der frühen Bildung und der sozialen Betreuung.
- Ansprache, Beratung und Information wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen im Hinblick auf die Angebote des regulären Hilfesystems.

In Form von niedrigschwelligen Ansätzen sollen Aktivitäten durchgeführt werden, die bestehende Strukturen flankieren und in ihrer Wirkung verstärken (Brückenfunktion).

Dazu sind bei den Trägern ein nachweislich guter Zugang zu den jeweiligen Zielgruppen sowie eine gute Vernetzung mit den für die jeweiligen Zielgruppen relevanten Einrichtungen und Angeboten erforderlich.

Aktivitäten, die aus nationalen Mitteln, aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und/oder aus anderen EU-finanzierten Programmen finanziert werden oder wurden, dürfen nicht durch den EHAP ersetzt werden.

Dies betrifft insbesondere die Trägern der Sozialhilfe obliegenden Pflichtaufgaben der Beratung, Unterstützung und Aktivierung nach dem SGB XII (insbesondere Hilfen, die bereits nach § 11 Abs. 5 SGB XII und Hilfen, die nach §§ 67, 68 SGB XII, finanziert werden), die durch EHAP-Projekte lediglich flankiert, nicht aber ersetzt werden dürfen. Zugleich ist darauf zu achten, dass EHAP-geförderte Fachberatungsleistungen freier Träger nicht zugleich über die Träger der Sozialhilfe abgerechnet werden.

Eine Heranführung der Zielgruppen an den Arbeitsmarkt ist im Rahmen dieser Förderrichtlinie nicht vorgesehen.

Eine materielle Unterstützung an die Zielgruppen kann nicht gefördert werden, ebenso sind medizinische Leistungen von einer Förderung ausgeschlossen.

4.1 Ansprache, Beratung und Information von besonders benachteiligten neuzugewanderten Unionsbürgern/-innen im Hinblick auf die Beratungsangebote des regulären Hilfesystems

Voraussetzung für den Zugang zu dieser Personengruppe ist eine entsprechende Ansprache und ein zielführender Kontakt, der durch niedrighschwellige Angebote hergestellt werden soll. Hierzu zählen Beratungsstellen im Sinne von Anlaufstellen vor Ort und / oder aufsuchende Arbeit.

Deshalb sollen zusätzliche Personalstellen gefördert werden, um vorhandene Beratungsstellen zu erweitern oder neue Beratungsstellen einzurichten und um die aufsuchende Arbeit zu intensivieren. Dabei sollte Personal mit und ohne Migrationshintergrund in multiprofessionalen Teams (Sozialpädagogik, soziale Arbeit, interkulturelle Beratung) eingesetzt werden, das aufgrund seiner sprachlichen, kulturellen und pädagogischen Kompetenz die Zielgruppe bestmöglich erreichen und unterstützen kann.

Sie sollen die Betroffenen

- bei der Bewältigung des Alltags in Deutschland unterstützen,
- über die Beratungsstrukturen des regulären Hilfesystems informieren,
- bei der Überwindung sprachlicher Schwierigkeiten unterstützen,
- vor Ort aufsuchen und dabei bestehende Einrichtungen wie zum Beispiel Kontaktcafés, Stadtteilzentren oder Sprachschulen möglichst einbeziehen und für die Herstellung von Kontakten nutzen,
- bei Behördengängen begleiten,
- nach der Vermittlung kurzzeitig begleiten, falls dies aufgrund der individuellen Bedarfs- und Problemlagen notwendig ist.

Die Beratungskräfte sollen die Zielgruppe insbesondere über Angebote informieren, an die Beratungsstrukturen des regulären Hilfesystems weitervermitteln und zu Einrichtungen begleiten. Außerdem sollen sie als Mediatoren vor Ort auftreten, um in einem Wohnviertel bspw. Konflikte unter den Neuzugewanderten sowie zwischen Neuzugewanderten und Anwohnern/innen zu lösen.

Spezielle Angebote können sich dabei auch an EU-Neuzugewanderte in Wohnungsnot richten. Eine wichtige Aufgabe ist die Vernetzungsarbeit vor Ort und die enge Kooperation mit bestehenden Diensten (wie z.B. Migrationsberatungsdiensten, Stadtteilprojekten (insbesondere im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“, Jugend-

/Sozialamt). Eine materielle Unterstützung von besonders benachteiligten neuzugewanderten Unionsbürgern/-innen kann nicht gefördert werden.

4.2 Ansprache, Beratung und Information von besonders benachteiligten neu zugewanderten Unionsbürgern/innen und ihren Kindern zu Angeboten der frühen Bildung und der sozialen Betreuung

Voraussetzung für eine Ansprache und Beratung ist der Kontaktaufbau zu den aus EU-Mitgliedstaaten neuzugewanderten Eltern oder Erziehungsberechtigten und deren Kindern. Dieser Kontakt soll durch niedrigschwellige Aktivitäten (wie z.B. Gesprächsabende, Eltern-Kind-Cafés/-Gruppen für Eltern sowie Spiel-/Sport-/Musikangebote und andere spezifische niedrigschwellige Angebote für Kinder) hergestellt werden. Sie erfüllen eine Brückenfunktion zu Angeboten auf kommunaler Ebene und zu relevanten Ansprechpartnern/-innen.

Eltern oder die Erziehungsberechtigten von neuzugewanderten Kindern sollen dazu motiviert und dabei unterstützt werden, ihren Kindern die Partizipation an Angeboten der frühen Bildung und sozialen Betreuung zu ermöglichen.

Die niedrigschwellige Beratung von neuzugewanderten Eltern oder Erziehungsberechtigten soll durch zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit und ohne Migrationshintergrund erfolgen, die in multiprofessionalen Teams aufgrund ihrer sprachlichen, kulturellen und pädagogischen Kompetenz diese Zielgruppe möglichst gut erreichen können. Dazu sollen geeignete Personen als zusätzliche Berater/-innen und Vermittler/-innen eingesetzt werden. Sie sollen:

- neuzugewanderte Eltern oder Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben unterstützen, sie über bestehende Angebote informieren und für deren Bedeutung sensibilisieren,
- aufsuchende Arbeit vor Ort leisten und dabei bestehende mobile Kontaktmöglichkeiten (wie z.B. mobiles Kontaktcafé, Stadtteilzentren, mobile KiTa) einbeziehen und für die Herstellung von Kontakten nutzen,
- neuzugewanderte Eltern oder Erziehungsberechtigte bei Behördengängen, zu Erziehungs- und Schulberatungsstellen oder Elterngesprächen begleiten,
- das pädagogische Personal in den Einrichtungen bei der Bewältigung der Herausforderungen im Umgang mit zugewanderten Kindern aus EU-Ländern unterstützen und für die Förderbedarfe dieser Zielgruppe sensibilisieren.

Eine materielle Unterstützung von neuzugewanderten Kindern aus EU-Ländern kann nicht gefördert werden.

4.3 Ansprache, Beratung und Information wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen im Hinblick auf die Angebote des regulären Hilfesystems

Voraussetzung für die Unterstützung wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Personen ist der Kontaktaufbau zu dieser Zielgruppe.

Dieser soll durch niedrighschwellige Beratungsangebote (ambulante Beratungsstellen und Straßensozialarbeit) erfolgen, die auf die individuellen Bedarfe der Betroffenen ausgerichtet sind und deren multiple Probleme berücksichtigen, die allein durch eine Versorgung mit Wohnraum nicht lösbar sind. Möglich sind auch Hilfen im Rahmen von Anlauf- und Vermittlungsstrukturen wie Notunterkünfte, Bahnhofsmissionen, Tagesaufenthaltsstätten oder andere Vermittlungsstrukturen.

Hierzu sollen zusätzliche Personalstellen zur Einrichtung neuer oder Erweiterung vorhandener Beratungsstellen und zur Intensivierung aufsuchender Arbeit gefördert werden. Dabei soll Personal in multiprofessionalen Teams (Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, interkulturelle Beratung) eingesetzt werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen die Wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen

- über das reguläre Hilfesystem und bestehende Angebote informieren, um deren Inanspruchnahme zu befördern,
- Kontakt herstellen zu den regulären Unterstützungsangeboten,
- Unsicherheiten gegenüber staatlichen Institutionen abbauen,
- Personen der Zielgruppe bei einer Kontaktaufnahme mit zuständigen Institutionen begleiten und
- die Betroffenen auch nach einer Vermittlung kurzzeitig begleiten, falls dies aufgrund der individuellen Bedarfs- und Problemlagen notwendig ist.

Die Beratungskräfte sollen umfassend über Hilfsangebote informieren, an die Beratung des regulären Hilfesystem weitervermitteln und bei der Vermittlung in voraussetzungsarme, angemessene Unterbringung unterstützen. Zudem können sie Wohnungslose pädagogisch und psychologisch über einen begrenzten Zeitraum begleiten. Die Wohnungslosen sollen möglichst zeitnah in den Wohnungsmarkt integriert werden.

Eine wichtige Aufgabe von Beratungsstellen ist die Vernetzungsarbeit vor Ort und die enge Kooperation mit bestehenden Diensten. Eine materielle Unterstützung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen kann nicht gefördert werden, ebenso sind medizinische Leistungen von einer Förderung ausgeschlossen.

5. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Kommunen, Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie sonstige gemeinnützige Träger wie bspw. Migrantenselbstorganisationen.

Natürliche Personen können keine Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie erhalten.

5.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur an Kooperationsverbände von Kommunen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder anderen sonstigen freigemeinnützigen Trägern gewährt.

Kooperationsverbände können als Projektverbände ausgestaltet werden und um weitere Partner ergänzt werden. Dabei gilt folgende Begriffsdefinition:

- Grundlage für die konkrete Zusammenarbeit von Kommunen und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege oder anderer gemeinnütziger Träger in einem Kooperationsverbund sind schriftliche Vereinbarungen, die mit der Antragstellung vorzulegen sind.
- Sobald sich ein Kooperationsverbund nicht auf die fachliche Zusammenarbeit beschränkt und eine teilweise Weiterleitung der Zuwendung an Teilprojekte nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 BHO stattfindet (siehe Nr. 6.), wird er in dieser Richtlinie als Projektverbund bezeichnet.

An Stelle des Trägers der Freien Wohlfahrtspflege kann auch ein anderer sonstiger freigemeinnütziger Träger als Kooperationspartner treten. Eine Kooperationsvereinbarung mit allen genannten Stellen (Kommune + Träger der Freien Wohlfahrtspflege + sonstiger freigemeinnütziger Träger) ist ebenfalls möglich. Antragsteller, die noch keine verbindliche Kooperationsvereinbarung vorlegen können, müssen Absichtserklärungen der Kooperationspartner vorlegen, aus denen der jeweilige Projektbezug hervorgeht. Im Falle von Absichtserklärungen müssen diese innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bewilligung durch verbindliche Kooperationsvereinbarungen abgelöst werden.

Zuwendungen können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Zu Aktivitäten aus ESF oder anderen EU finanzierten Programmen sowie aus anderen Mitteln geförderten Maßnahmen und Projekten auf kommunaler Ebene sowie Bundes- und Länderebene müssen klare Abgrenzungen vorgenommen werden. Außerdem dürfen aus nationalen Mitteln, ESF- oder anderen EU-Programmen finanzierte Vorhaben und Aktivitäten nicht durch den EHAP ersetzt werden. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

6. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Laufzeit der Projekte beträgt maximal drei Jahre. Sie sind spätestens bis zum 31. Dezember 2018 abzuschließen.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die maximale Zuschusshöhe für eine Förderung aus dem Europäischen Hilfsfonds (EHAP) und Mitteln des Bundes (BMAS) nach dieser Richtlinie beträgt grundsätzlich 95 %. Mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen von den Antragstellenden als Eigenanteil aufgebracht werden.

Kann eine Kommune als Antragstellerin zur Überzeugung der EHAP-Verwaltungsbehörde nachvollziehbar darlegen, dass sie die geforderten mindestens 5 % Eigenanteil nicht aufbringen kann - z.B. weil sie sich im Nothaushaltsrecht befindet, bereits von bilanzieller Überschuldung betroffen oder innerhalb weniger Jahre von ihr bedroht sein wird -, erhöhen sich die vom Bund bereitgestellten Mittel entsprechend. Allerdings muss die Maßnahme, für die die Förderung beantragt wird, für den Bund von herausragendem Interesse sein und der Zuwendungszweck in dem notwendigen Umfang nur dann erfüllt werden können, wenn der Bund und die EU sämtliche zuwendungsfähiger Ausgaben übernehmen.

Handelt es sich bei dem Antragsteller nicht um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung nach Art. 2 (12) der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP), werden auch private Mittel als Eigenanteil anerkannt, deren Einsatz nach Art. 20 (1) der genannten Verordnung seitens der EU nicht förderfähig ist. Die sich dadurch verringernde Förderung aus EHAP-Mitteln wird vom Bund getragen.

Grundsätzlich ist der Eigenanteil in Form von Geldleistungen (Eigenmittel) zu erbringen. Zudem ist es im Rahmen dieser Förderrichtlinie möglich, als Ersatz für die Eigenmittel der

Träger Geldleistungen Dritter (sofern diese Mittel nicht dem EHAP oder anderen EU-Fonds entstammen) sowie die Ausgaben für Personal des Zuwendungsempfängers oder eines Teilprojekträgers, das im Projekt mitarbeitet, anzuerkennen.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben müssen für den gesamten Förderzeitraum mindestens 250.000 Euro betragen und dürfen die maximale Höhe von 1,0 Mio. Euro nicht überschreiten.

Zuwendungsfähig sind erforderliche und angemessene:

- a) Projektbezogene Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektträgers und der Teilprojekträger (Weiterleitungsempfänger), die zur Durchführung des Projektes eingestellt wurden oder für vorhandene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die neben ihren bisherigen Aufgaben zusätzlich mit der Umsetzung des Projektes beauftragt sind (ohne Zeitzuschläge, z.B. für Überstunden) sowie Ausgaben für die im Projekt eingesetzten Honorarkräfte. Dabei ist zu beachten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Honorarkräfte als Beratungskräfte im Projekt einzusetzen sind. Für unmittelbare projektbezogene Verwaltungstätigkeiten (insbesondere finanztechnische Abwicklung, Datenerfassung im Rahmen des Monitoring/Evaluation) kann neben den Beratungskräften ein Stellenanteil von bis zu 25% einer Vollzeitstelle bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD pro Projektverbund abgerechnet werden. Eine Projektleitung wird nicht finanziert.
- b) Projektbezogene Sachausgaben, die projektspezifisch notwendig sind und nicht in der Pauschale unter Punkt c) enthalten sind. **Die direkten Sachausgaben gemäß Buchstabe b) dürfen 2% der im Erstbescheid festgelegten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (a bis c) nicht überschreiten.**
- c) Verwaltungskostenpauschale: Die Verwaltungskosten werden gemäß Nr. 2.3 der VV zu § 44 BHO und Art. 25 Abs. 1 Buchstabe d) der VO (EU) 224/2014 mit einem Pauschalsatz von **13 %** der projektbezogenen Ausgaben (a und b) abgegolten. Die Anwendung dieser Pauschalierung entbindet nicht von der Einhaltung anderer europäischer oder nationaler Rechtsvorschriften, insbesondere des öffentlichen Vergaberechts insbesondere im Rahmen der Beauftragung von Honorarkräften. Weitere Informationen zu der Pauschale enthält der Leitfaden zur Richtlinie.

Beschränken sich Kooperationen nicht auf die fachliche Zusammenarbeit, können Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte (Teilprojekte) gemäß Nr. 12 VV zu § 44 BHO bean-

tragt und durch die Bewilligungsbehörde zugelassen werden. Für Weiterleitungsempfänger gelten analog die vorgenannten Bedingungen und Bestimmungen.

Auf das Besserstellungsverbot bei Einrichtungen, die überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, wird ausdrücklich hingewiesen. Diese dürfen ihre Mitarbeiter nicht besser stellen als Beschäftigte des Bundes.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Bei Abweichungen gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie.

Abweichend von den Allgemeinen Nebenbestimmungen werden bewilligte Bundesmittel nicht im Abrufverfahren sondern im Anforderungsverfahren entsprechend den Regelungen der ANBest-P (1.4) oder der AnBest-Gk (1.3) ausgezahlt, die Bestandteil der Zuwendungsbescheide sein werden. Die Auszahlung der Fördermittel aus dem EHAP erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Erstattungsprinzips, das heißt, ein Nachweis der getätigten Ausgaben ist erforderlich. Die Projektausgaben müssen daher zum überwiegenden Teil vorfinanziert werden. Das nähere Auszahlungsverfahren wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Querschnittsziele

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, bei der Förderung die Einhaltung der Querschnittsziele nach Artikel 5, Absatz 11 der VO (EU) Nr. 223/2014 zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung zu beachten. Mit Blick auf die beiden Querschnittsziele zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Nichtdiskriminierung trägt der EHAP zu folgendermaßen bei:

- Männer und Frauen werden entsprechend ihres Förderbedarfs berücksichtigt. Insbesondere über den Förderschwerpunkt „Ansprache, Beratung und Information von besonders benachteiligten neuzugewanderten Unionsbürger/-innen und ihren Kindern zu Angeboten der frühen Bildung und der sozialen Betreuung“ sollen über die Zielgruppe der Kinder die Mütter erreicht und angesprochen werden.

- Vorurteile und Stereotype gegenüber der Zielgruppe, insbesondere der Roma, sollen durch geeignete Workshops vor Ort zur Sensibilisierung von Verwaltungen und anderen Organisationen im Umgang mit der Zielgruppe überwunden werden.

Prüfung

Nach den allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid ist die Bewilligungsbehörde in dem dort niedergelegten Umfang berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 der BHO zur Prüfung berechtigt. Darüber hinaus sind aufgrund der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem EHAP die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die EHAP-Bescheinigungsbehörde des Bundes, die EHAP-Prüfbehörde des Bundes und die EHAP-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend der VO (EU) Nr. 223/2014 und der entsprechenden delegierten Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen prüfberechtigt.

Mitwirkung / Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die zuständigen Stellen (z. B. EU-Kommission, Bundesrechnungshof, Bundesverwaltungsamt) mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für die Anforderung von Fördermitteln bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Projektträger.

Damit die gegenüber der Europäischen Kommission bestehende Nachweisführung getätigter Projektausgaben und deren Prüfung in dem gesetzten engen Zeitrahmen erfüllt werden können, müssen alle Ausgabebelege einschließlich der dazu gehörenden Zahlungsnachweise, ausgabebegründenden Verträge und Rechnungen in das elektronische Projektverwaltungssystem ZUWES eingescannt und gespeichert werden. Dabei genügt das einfache Einscannen der Dokumente in ZUWES (Der Datenaustausch und die Vorgänge enthalten eine elektronische Signatur, die einer der drei in Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Arten an elektronischen Signaturen entspricht). Die elektronische Erfassung dieser Unterlagen ist nicht erforderlich, so-

weit die Förderrichtlinie eine Abgeltung der Projektausgaben über Pauschalen vorsieht. Ebenso kann auf das Einscannen von Personalkostenbelegen verzichtet werden; diese werden weiterhin ausschließlich im Original eingesehen.

Datenerfassung / Monitoring / Evaluation

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Outputindikatoren für die EHAP-Interventionen gemäß Anhang der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1255/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juli 2014 sowie weitere vom Zuwendungsgeber vorgegebene programmrelevante Daten zu erheben. Diese sind dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben sie diese Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Projektträger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Darüber hinaus sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Beteiligung der Zuwendungsempfänger an der Erhebung und Nachweis der Ergebnisindikatoren, wie sie im Operationellen Programm zum EHAP festgelegt worden sind.

Außerdem sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, einen Teil der beratenen Hilfesuchenden zur Institution oder Stelle, an die verwiesen worden ist, zu begleiten. Durch den direkten Kontakt zwischen dem Projektträger und der Institution oder Stelle, an die vermittelt worden ist, kann damit das Ergebnis des Beratungsprozesses dokumentiert werden.

Außerdem müssen sie die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das von der Verwaltungsbehörde eingerichtete IT-System regelmäßig eingeben. Fehlende Daten und eine Verweigerung der Kooperation beim Monitoring und bei der Evaluation können Zahlungsaussetzungen zur Folge haben.

Belegaufbewahrung

Soweit von dem Zuwendungsempfänger die ANBest-P zu beachten sind, sind die Originalbelege und übrigen Unterlagen nach Nr. 6.5 fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Im Übrigen sind gemäß Artikel 51 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 der VO Nr. 223/2014 alle Belege und Dokumente für zwei Jahre zur Verfügung aufzubewahren, gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Rech-

nungslegung, in der die letzten Ausgaben für das abgeschlossene Vorhaben verbucht wurden, vorgelegt wurde. Die Fristen zur Belegaufbewahrung nach Nr. 6.5 ANBest-P und im Sinne der EU-VO gelten nur, sofern nicht aus steuerlichen Gründen oder weiteren nationalen Vorschriften (z.B. aufgrund von Gerichtsverfahren) längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

Liste der Vorhaben

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechend Artikel 19 Absatz 2 der VO Nr. 223/2014 mindestens folgende Informationen in einer Liste der Vorhaben veröffentlicht werden:

- Name und Anschrift der Empfängereinrichtung,
- Höhe der zugewiesenen Unionsmittel.

Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Antragstellende dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Art. 19 der VO Nr. 223/2014 zu entsprechen und auf eine Förderung des Programms durch den EHAP hinzuweisen. Dazu ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, während der Durchführung eines Vorhabens die Öffentlichkeit über die aus dem Fonds erhaltene Unterstützung zu informieren. Dazu kann er entweder mindestens ein Poster der Mindestgröße A3 mit einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Union oder ein angemessen großes Emblems der Union an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anbringen. Diese Anforderung muss, ohne dass die Endempfänger stigmatisiert werden, an jedem Ort erfüllt werden, außer wenn dies aufgrund der Rahmenbedingungen der Bereitstellung nicht möglich ist.

Ergänzend verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, in geeigneter Form auf die Förderung durch das BMAS hinzuweisen und die Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit einzuhalten, die ihnen zu Beginn der Programmumsetzung durch einen Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften bekannt gegeben werden.

Empfängereinrichtungen und Partnerorganisationen mit einer Website stellen auf dieser ebenfalls eine kurze Beschreibung des Vorhabens einschließlich der Ziele und Ergebnisse ein und verweisen auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und den Bund.

8. Verfahren

Die Auswahl der Projekte erfolgt über ein zweistufiges Verfahren und besteht aus einem Interessenbekundungs- und einem daran anschließenden Antragsverfahren. Darüber hinaus ist gegen Ende dieser Förderphase eine weitere Förderphase geplant.

8.1 Interessenbekundungsverfahren

In der ersten Stufe sind dem BMAS bis zum **14. August 2015 (23.59 Uhr)** Interessenbekundungen (IB) in elektronischer Form über ein dialoggesteuertes System einzureichen, das unter dem Internet-Portal www.zuwes.de verfügbar ist.

Zusätzlich sind die Interessenbekundungen in schriftlicher Form beim

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Abteilung VI - Referat VIgRuEF2
EHAP Verwaltungsbehörde
Rochusstraße 1
53123 Bonn

bis zum **21. August 2015** einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingangsstempel beim BMAS maßgeblich.

Diese Eingangsfristen gelten als Ausschlussfristen. Verspätet eingehende Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Interessenbekundungen müssen Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- 1.) Angaben zum Antragsteller und zur Qualifikation des Beratungspersonals
- 2.) Darstellung der aktuellen Ausgangssituation und der Problemlagen vor Ort und der daraus abgeleitete Handlungsbedarf für die Zielgruppe/n
- 3.) Festlegung der Zielsetzung des Projekts und der geplanten Output- und Ergebnisindikatoren der Zielgruppe/n (geschlechterdifferenziert)
- 4.) Darstellung des Handlungskonzepts mit einer Beschreibung der Zielgruppenansprache und -erreichung, der Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung sowie von konkreten Aktivitäten, mit deren Hilfe die Projektziele erreicht werden sollen, sowie eines Arbeits- und Zeitplans
- 5.) Abgrenzung zu anderen Projekten und Aufgaben des Trägers, die aus nationalen Mitteln, aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und aus anderen EU-finanzierten Programmen finanziert werden.
- 6.) Informationen zur Bildung von Kooperationsverbänden

7.) Ausgaben- und Finanzierungsplan

Mit der Einreichung einer Interessenbekundung kann kein Anspruch auf Förderung bzw. Zulassung zum Antragsverfahren abgeleitet werden.

Die Bewertung der Projektvorschläge erfolgt unter Einbeziehung externer unabhängiger Fachgutachter/-innen. Die Auswahl von geeigneten Projektideen erfolgt durch das BMAS anhand von Projektauswahlkriterien. Das jeweils erzielte Ergebnis wird den Teilnehmenden am Interessenbekundungsverfahren durch das BMAS schriftlich mitgeteilt.

8.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

In der zweiten Stufe werden den ausgesuchten Teilnehmenden des Interessenbekundungsverfahrens die Fristen zur Einreichung von Förderanträgen mitgeteilt. Sie werden aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag über das Onlinesystem ZUWES einzureichen sowie verbindliche Kooperationsvereinbarungen oder Absichtserklärungen der Kooperationspartner beizufügen. Parallel sind die Förderanträge innerhalb derselben Frist in schriftlicher Form beim Bundesverwaltungsamt (BVA) einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingangsstempel beim BVA maßgeblich.

Der beizufügende Ausgaben- und Finanzierungsplan, einschließlich der verbindlichen Erklärungen zur Erbringung des Eigenanteils des Vorhabens, muss für den gesamten Förderzeitraum aufgestellt werden. Aus den Erklärungen müssen die Unterstützungsleistungen und die Art und Höhe der Mittel hervorgehen, die zur Erbringung des Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden.

Die Anträge werden vom BVA geprüft und beschieden. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Ausreichung der Bundesmittel erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9. In-Kraft-Treten der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 13.07.2015

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Im Auftrag

Im Auftrag

M. Lobbet

J. Coudis